

Satzung des Sportverbandes Detmold e. V. (z. Z. gültiger Stand 10/2009)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverband Detmold e. V.". Er hat seinen Sitz in Detmold und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Zweck

Satzung des Sportverbandes Detmold e. V. (Stand 02/2010)

Entwurf

**§ 1
Name und Sitz**

Der Sportverband der Stadt Detmold ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Sportvereinen im Gebiet der Stadt Detmold und führt den Namen "Sportverband Detmold e. V." - nachfolgend kurz Verein genannt -. Er hat seinen Sitz in Detmold, wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter VR 61358 geführt und ist Mitglied des KreisSportBundes Lippe sowie des LandesSportBundes NRW.

**§ 2
Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es,
- a.) dafür einzutreten, dass den Einwohnern der Stadt Detmold die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 - b.) den Sport zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
 - c.) die Zusammenarbeit seiner Mitglieder durch Koordinierung ihrer Arbeit unter Wahrung ihre Eigenständigkeit zu fördern und zu sichern,

Zweck des Vereins ist es,

1. dafür einzutreten, dass **allen** Einwohnern in der Stadt Detmold die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,

2. den Sport **in jeder Beziehung** zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,

3. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber der Stadt Detmold, dem Kreis Lippe und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dazu zählt auch die Bearbeitung damit zusammenhängender Fragen seiner Mitglieder.

§ 4 **Aufgaben**

Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf diejenigen Bereiche, die zur Qualitätssicherung der Leistungen des organisierten Sports abzielen. Im Einzelnen gehören dazu:

1. Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt

Detmold durch Koordinierung deren Arbeit, sowie durch die Vertretung der gemeinsamen Interessen,

2. Beratung und Mitwirkung bei der Planung von Sportstätten,

3. Mitwirkung bei der Verteilung der Zeiten für die Benutzung der Sport-

d.) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Stadt Detmold, dem Kreis Lippe, den Sportfachverbänden und in der Öffentlichkeit zu vertreten soweit dies nicht durch den einzelnen Verein selbst geschieht,

e.) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zum einen das Verständnis für den Sport fördern und zum anderen dem sportlichen Leben in der Stadt Detmold neue und von den Mitgliedern umsetzbare Impulse geben.

(2) Die vorgenannten Zwecke verwirklicht der Verein z.B. durch

a.) Beratung und Mitwirkung bei der Planung von Sportstätten,

b.) Mitwirkung bei der Verteilung von Zeiten für die Benutzung der Sport- und Übungsstätten,

c.) Mitwirkung bei der Verteilung öffentlicher Gelder und Zuwendungen für die Vereins- und Gerätesportförderung,

d.) Unterstützung bei der Vereins- und Jugendarbeit,

e.) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen.

f.) Förderung sowohl des Breitensports, etwa durch Mitwirkung bei der Durchführung der Sportabzeichenprüfung, als auch des Leistungssports,

g.) Ermöglichung der Durchführung von Fachkursen,

und Übungsstätten in Detmold,

4. Mitwirkung bei der Verteilung öffentlicher Gelder und Zuwendungen für die Vereins- und Gerätesportförderung,

5. Beratung der Detmolder Turn- und Sportvereine hinsichtlich der Sportentwicklung,

6. Planung und Durchführung von gemeinsamen Fest- und Sportveranstaltungen, wie z.B. Sportler-Ehrungen, Stadtmeisterschaften und Sportabzeichenwettbewerbe,

7. Förderung des Breitensports nach dem Prinzip „Sport für alle“ und des Leistungssports einschließlich die Verbindung zum Schulsport,

8. Verbesserung der internationalen Sportbeziehungen, z.B. im Rahmen von Städtepartnerschaften.

h.) Beratung der Detmolder Turn- und Sportvereine hinsichtlich der Sportentwicklung,

i.) Planung und Durchführung von gemeinsamen Fest- und Sportveranstaltungen, wie z.B. Sportlerehrungen, Stadtmeisterschaften und Stadtlauf,

j.) Förderung internationaler Sportbegegnungen, z.B. im Rahmen von Städtepartnerschaften.

§ 3

Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlegendes des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

2. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben. Ihr Vereinssitz muss in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Detmold liegen.

2. Mitglieder des Vereins können sein:

a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW (§ 6, Abs. 3 der LSB-Satzung) angehören.

b) als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung alle Vereine, die einer Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NW (§ 6, Abs. 4 der LSB-Satzung) angehören.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung sowie die einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachzuweisen haben. Ihr Vereinssitz muss in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Detmold liegen.

(2) Mitglieder des Vereins können sein:

a.) als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen angehören,

b.) als außerordentliche Mitglieder sonstige, dem Sport dienende Vereine und Institutionen.

(3) Vereine, die anderen Stadt- und Kreissportbünden oder anderen Stadt- und Gemeindegemeinschaften angehören, können als

c) als außerordentliche Mitglieder sonstige, dem Sport dienende Vereine und Institutionen.

3. Vereine, die anderen Stadt- und Kreissportbünden oder anderen Stadt- und Gemeindegemeinschaften angehören, können als nicht stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden, wenn sie nachweislich den Sport in Detmold fördern und Sportanlagen in Detmold nutzen.

§ 7 Aufnahme

1. Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform. Als Anlage ist die Vereinssatzung beizufügen.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 6 entscheidet der Vorstand des Vereins.

3. Wird der Antrag zur Aufnahme in den Verein abgelehnt, kann der Antragsteller dagegen Einspruch in schriftlicher Form erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Mitglieder erlischt:

a) mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB NW oder deren Ausscheiden aus dem LSB NW,

nichtstimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden, wenn sie nachweislich den Sport in Detmold fördern und Sportanlagen in Detmold nutzen.

(4) Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Als Anlage ist die Satzung des die Aufnahme beantragenden Vereins beizufügen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit seiner Mitglieder.

Wird der Antrag zur Aufnahme abgelehnt, kann der Antrag stellende Verein dagegen Einspruch in schriftlicher Form erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt

a.) mit dem Ende seiner Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalens oder deren Ausscheiden aus dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen;

b.) durch Austritt; der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Vereins erfolgen; die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht;

c.) bei Auflösung des Mitgliedsvereins;

d.) durch Ausschluss bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere einem nachhaltigen Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, oder im Fall bestehender Beitragspflicht bei trotz zweimaliger Mahnung nicht erfolgter Zahlung zweier Jahresbeiträge.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes trifft der

b) durch Austritt, Ausschluss bei Vorliegen triftiger Gründe oder Auflösung des Mitgliedsvereins.

2. Der Austritt kann jederzeit durch einen Brief, der in Form eines Einschreibens versandt wird, an den Verein erfolgen. Die Mitgliedschaft besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung im Sinne der §§ 3 und 4.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

Vorstand mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit seiner Mitglieder. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Verein unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Ausschlussentscheidung kann der betroffene Verein innerhalb einer Frist von drei Wochen Einspruch beim Vorsitzenden des Vereins einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information und Betreuung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 7

Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:
a.) die Mitgliederversammlung und
b.) der Vorstand

2. der Hauptausschuss

3. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, die sich durch die Delegierten nach Abs. 3 zusammensetzt, ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins

(2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes festlegt. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht bei Beschlussfassungen des Vorstands mindestens $\frac{1}{5}$ und bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung $\frac{1}{10}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb von drei Wochen ab Zugang erhoben werden. Über die Einwendungen wird in der nächsten Zusammenkunft des betroffenen Organs abschließend entschieden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, die sich aus den in Abs. 3 bestimmten Delegierten zusammensetzt, ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.

übertragen hat.

2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Bestimmung der sportlichen Richtlinien des Vereins
- b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Wahlen der Vorstands- und Hauptausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer
- g) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge

3.a) für alle ordentlichen Mitglieder nach § 6 Abs. 2a gilt:

In die Mitgliederversammlung entsendet jeder Verein ein stimmberechtigtes Mitglied für jede angefangene 250 Gesamtmitglieder lt. Letzter Meldung an den LandesSportBund NRW. Stichtag ist der

(2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a.) die Bestimmung der sportlichen Richtlinien des Vereins,
- b.) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggfls. besonderer Beauftragter,
- c.) die Entlastung des Vorstandes,
- d.) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
- e.) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
- f.) die Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer und
- g.) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.

(3) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wie folgt aus:

- a.) Jedes Mitglied im Sinne des § 5 Abs. 2 a.) der Satzung entsendet ein nach seiner Satzung stimmberechtigtes Vereinsmitglied für jede angefangene 250 Gesamtmitglieder. Grundlage der Feststellung der Gesamtmitglieder ist die letzte Meldung an die Landessportbundes Nordrhein-Westfalen per Stichtag 30. Dezember des letzten, vor der Mitgliederversammlung

30. Dezember eines jeden Jahres.

b) Für Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und für außerordentliche Mitglieder nach § 6 Abs. 2b) und c) gilt: Jeder Verein hat eine Stimme.

c) Die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, und zwar im allgemeinen in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, einberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden schriftlich fristgemäß vier Wochen vorher zuzustellen. Für die Einhaltung der Fristen und Termin ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

5. In Jahren mit ungerader Jahreszahl wird der Vorstand, in Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Mitglieder des Hauptausschusses gewählt.

6. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

7. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.

abgeschlossenen Kalenderjahres. Innerhalb eines Mitgliedsvereins ist die Stimmübertragung zulässig.

b.) Jedes Mitglied im Sinne des § 5 Abs. 2 b.) dieser Satzung hat eine Stimme.

c.) Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Sind sie zugleich Delegierte eines Vereins, erhöht sich dadurch die Stimmenzahl nicht.

(4) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, und zwar im Allgemeinen in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden schriftlich per E-mail vorzunehmen ist bzw. bei Mitgliedsvereinen, die über keine E-mail-Anschrift verfügen, per Brief erfolgen kann, hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Sendung bzw. Postaufgabe maßgebend.

(5) In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden vom geschäftsführenden Vorstand der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer gewählt, in den Jahren mit gerader Jahreszahl die beiden 2. Vorsitzenden. Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Sollte bei einer Mitgliederversammlung keine Person für die zu wählende Funktion gefunden werden, so kann auch eine Person des Vorstandes eine zweite Funktion übernehmen. Fällt ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand diese Position bis zum Ablauf der Wahlperiode kommissarisch besetzen.

Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden, bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, wozu $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

8. Antragsberechtigt sind neben den Vertretern des Vorstandes und des Hauptausschusses die Mitglieder des Vereins gemäß § 6.

9. Zu Wahlvorschlägen ist jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung berechtigt.

Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Sportvereins, das dem Verein angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.

Für die Wahl des Vorsitzenden und sämtlicher weiterer Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl gewählt. Die Wahl der zwei Kassenprüfer und des Stellvertreters kann in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt sind die Bewerber mit der jeweils höchsten Stimmenzahl.

(7) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

(8) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden, bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, wozu $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus einem wichtigen Grund beschließt.

2. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

a) der Hauptausschuss dieses beschließt oder

b) 1/10 der Mitglieder, **auch wenn sie nicht stimmberechtigt sind**, einen Antrag in gleicher Sache stellen.

3. Die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 11 mit folgenden Abweichungen:

a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall nach Vorgabe durch den Vorstand verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die

erforderlich sind. Antragsberechtigt sind neben den Vertretern des Vorstandes die Mitglieder des Vereins gemäß § 5 der Satzung.

(9) Zu Wahlvorschlägen ist jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 9

Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass

(1) Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass verpflichtet, wenn

a.) der Vorstand dies aus wichtigem Grunde beschließt oder

b.) **25 %** der stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellen **und dieses schriftlich beim Vorstand einreichen.**

(2) Die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass richtet sich nach den Regelungen in § 8 der Satzung mit folgenden Abweichungen:

a.) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall durch den Vorstand verkürzt werden. In diesem Fall reduziert sich die Stellung von Anträgen entsprechend.

b.) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund bzw. Sachverhalt, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen hinsichtlich ihrer Behandlung einer Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der außerordentlichen

Frist zur Stellung von Anträgen entsprechend.

b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen hinsichtlich ihrer Behandlung der Einwilligung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern. Zusätzlich zu den in der Satzung bereits genannten Aufgaben obliegt dem Hauptausschuss folgende Tätigkeit:

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Die Abstimmung im Hauptausschuss erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Hauptausschuss ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dieses kann in Verbindung mit einer Vorstandssitzung geschehen.

4. Die Einladungen zur Hauptausschusssitzung sind mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden zu versenden. Zeiten für termingerechte Anträge und Fristen gelten wie § 11, Abs. (6) und (7). Fachberater ohne Stimmrecht

Mitgliederversammlung.

sind zu bestimmten Themen teilnahmeberechtigt.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgen zeitlich und in seiner Besetzung nach Bedarf.

2. Der Vorstand arbeitet als:

a) Geschäftsführender Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.

b) Erweiterter Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden

Vorstandes, dem Stellvertreter des Kassenwartes, dem Sportfachwart, dem Organisationswart und seinem Stellvertreter, dem Jugendwart und seinem Stellvertreter, dem Sportabzeichenobmann.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
der/dem 1. Vorsitzenden,
den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Kassenwart(in),
der/dem Geschäftsführer(in),
der/dem Stellvertreter(in) des Kassenwartes,
der/dem Sportfachwart(in),
der/dem Organisationswart(in) und seinem/r Stellvertreter(in),
der/dem Jugendwart(in) und seinem/r Stellvertreter(in),
der/dem Sportabzeichenobmann (frau) und
der/dem Pressewart(in).

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Personen für bestimmte Aufgaben mit Sitz und Stimme in den erweiterten Vorstand wählen.

(3) Dem Vorstand obliegen die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

3. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung des gesamten Geschäftsverkehrs zusammen mit dem Vorsitzenden. Er führt die Protokolle der Sitzungen und stellt den Jahresbericht auf.

4. Die Fachwarte sind aufgefordert, einen Jahresbericht aus ihrem Tätigkeitsfeld schriftlich und unaufgefordert am Ende des Kalenderjahres abzugeben.

5. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine 2 Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Zumindest 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben oder Arbeitsschwerpunkte

(4) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung des gesamten Geschäftsverkehrs zusammen mit den Vorsitzenden.

(5) Die Fachwarte haben jeweils einen Jahresbericht aus ihrem Tätigkeitsfeld schriftlich am Ende des Kalenderjahres abzugeben.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Personen als Berater, als Referenten, etc. hinzuzuziehen.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden zweiten Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, von denen ein Vorstandsmitglied der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

(8) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der gesamte Vorstand ist über die Tätigkeit zu informieren.

§ 11 Ausschüsse und Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben oder

Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

2. Die Beschlüsse dieser Gremien bedürfen, soweit nicht anders bestimmt ist, der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 16 Wirtschaftsführung

1. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, die den drei Organen des Vereins fristgerecht vorgelegt werden müssen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben.

3. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von zwei Jahren zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

Arbeitsschwerpunkte Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

(2) Die Beschlüsse dieser Gremien bedürfen, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von zwei Jahren zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 18 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung verlangt wird.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gemäß § 8, Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$, der Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Sportvereins, der dem Verein angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.

5. Für die Wahl des Vorsitzenden und sämtlicher weiterer Vorstandmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach § 18, Abs. 1 erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

6. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl der zwei Kassenprüfer und dessen Stellvertreter wird in einem gemeinsamen

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Vergütung für Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

(3) Für die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 und die Festlegung von Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Vorstand zuständig.

(4) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie im Rahmen

Wahldurchgang durchgeführt. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung an Dritte vergeben.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung berechtigt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wird vom 1. Vorsitzenden ausgeübt.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben zwingend das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatzung kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattung wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(7) Weitere Einzelheiten kann eine die Finanzordnung des Vereins regeln, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird und ihrer Änderungsbefugnis unterliegt.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

2. Bei Auflösung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Detmold den 27.8.2001

Fußnote:

Gelb gekennzeichnete Texte = wurde gestrichen oder geändert

Blau gekennzeichnete Texte = sind neu hinzu gekommen oder wurden geändert

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung des Vereins mit Begründung enthalten. Für die Frist der Einladung gilt die Regelung in § 11 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

(2) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Detmold, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich des Sportes, insbesondere im Bereich der Förderung der jugendsportlichen Aktivitäten zu verwenden hat.